

Newsletter

Inhalt

Konsultationsverfahren zu Netzzugangsbedingungen und Netznutzungsvertrag E-Mobilität eröffnet	2
Änderungsbedarf der AVBFernwärmeV aufgrund der europäischen Richtlinien RED II und EED	2
Der Bundestag verabschiedet den Gebäudeenergiegesetzesentwurf (GEG)	3
Mittels Messkonzept hohe Nachzahlungen von EEG-Umlage verhindern	4
Ihr Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Konsultationsverfahren zu Netzzugangsbedingungen und Netznutzungsvertrag E-Mobilität eröffnet

BNetzA möchte Netznutzungsabwicklung automatisieren und digitalisieren

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 10. Juni 2020 das Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom eröffnet. Das erklärte Ziel der Bundesnetzagentur ist, die Automatisierung und Digitalisierung im Bereich der Netznutzungsabwicklung voranzutreiben und damit bei allen partizipierenden Akteuren die Effizienz und auch die Abwicklungsgeschwindigkeit zu erhöhen. Beispielhaft ist angedacht die Einführung eines elektronischen Preisblattes für Netzentgelte. Dieses soll als Ergänzung zur bereits etablierten elektronischen Netznutzungsrechnung die Möglichkeit eröffnen, eine automatisierte Rechnungsprüfung im Massengeschäft zu realisieren.

Die beabsichtigten Weiterentwicklungen schlagen sich in Änderungen aller vier Prozessdokumente (GPKE, WiM, MPES, MaBiS) zur Marktkommunikation, zum Messstellenbetrieb und zur Bilanzkreisabrechnung sowie im Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag nieder.

Des Weiteren stellt die Bundesnetzagentur die Festlegung eines Netznutzungsvertrages Elektromobilität zur Konsultation. Dieser dreiseitige Vertragsentwurf soll an Ladepunkten künftig die technische Möglichkeit eines bilanziellen Lieferantenwechsels schaffen und soll somit Nutzern von Elektromobilen eine freie Stromlieferantenwahl ermöglichen. Gleichzeitig soll die Nutzung des Ladepunktnetzes durch letztverbrauchende Nutzer von Elektromobilen (Marktlokation) und Stromlieferanten nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein.

Konsultationsstellungen können bis zum 22. Juli 2020 abgegeben werden.

Dr. Melanie Meyer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636 - 2094

E-Mail: melanie.meyer@pwc.com

Änderungsbedarf der AVBFernwärmeV aufgrund der europäischen Richtlinien RED II und EED

Neue Herausforderungen für Wärmelieferanten -und versorger

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 („RED II“) und die Energie-Effizienz-Richtlinie 2018/2001 („EED“) aus dem sogenannten Winterpaket enthalten zusätzliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten, welche eine Novellierung der AVBFernwärmeV erforderlich machen.

So enthält Art. 24 Abs. 1 RED II verschärfte Informationspflichten und Art. 24 Abs. 2 RED II zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten auf Seiten der Wärmekunden für nicht effiziente Fernwärme- und -kältesysteme. Die Regelung zum Drittzugang wurde in der finalen Fassung zwar deutlich abgeschwächt. Jedoch haben die Mitgliedstaaten nunmehr die Option

statt einer „Entflechtung“ im Fernwärmebereich, die Fernwärmeversorger direkt zu verpflichten, den Erneuerbaren-Anteil um 1 % zu erhöhen. Die EED beinhaltet u.a. neue Mess- und Abrechnungsvorschriften bezüglich der gelieferten Wärme.

Da die Richtlinien bis Juni 2021 bzw. Oktober 2020 in deutsches Recht umzusetzen sind, ist in Kürze mit einem Gesetzesentwurf zu rechnen. Als Vorbereitung insbesondere auf die vertragsrechtlichen Konsequenzen bieten wir einen halbtägigen Workshop an. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsschreiben.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497 - 902
E-Mail: dominik.martel@pwc.com

Dr. Melanie Meyer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636 - 2094
E-Mail: melanie.meyer@pwc.com

Der Bundestag verabschiedet den Gebäudeenergiegesetzesentwurf (GEG)

Am 18. Juni 2020 hat der Bundestag nach zweiter und dritter Lesung den Entwurf durchgewunken. An dem Gesetz, was die bislang geltende Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinspargesetz (EnEG) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vereinheitlichen soll, wird seit 2016 gearbeitet. Nunmehr ist es auf der Zielgeraden: am 3. Juli 2020 wird die Zustimmung des Bundesrates erwartet; dann könnte das Gesetz 2021 in Kraft treten.

Die Immobilienbranche und auch Versorgerverbände begrüßen die Entscheidung als wichtigen Schritt für das Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudesektor. Dabei werden zwar die aktuellen energetischen Anforderungen an den Neubau und den Gebäudebestand beibehalten. Neuerungen bringt das GEG jedoch für den Bereich Quartiersentwicklung. Bei der Wärmeversorgung soll es zukünftig möglich sein, Anforderungen an Effizienz und erneuerbare Energien auch in Form von Quartierslösungen zu erfüllen. Zudem schafft die sogenannte Innovationsklausel die Möglichkeit befristet bis 2023 von der Kenngröße "Primärenergie" auf "Treibhausgasemissionen" umzusteigen und so anstelle einer unverhältnismäßigen Dämmung die CO₂-Belastung durch innovative Lösungen wie Wärmepumpen, Niedertemperaturwärmenetze oder Solarthermie zu senken.

Die seit Monaten angekündigte Abschaffung des 52-GW-Ausbaudeckels für die Förderung von PV-Anlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde – eigentlich fachfremd – im GEG untergebracht. Daneben wird der Mindestabstand für Windenergieanlagen von Wohnbebauung auf maximal 1 km begrenzt, geringere Werte werden die Länder weiterhin festlegen können. Hervorzuheben ist, dass der Wirtschafts- und Energieausschuss eine Petition für eine Anschlussförderung von Anlagen, deren EEG-Förderung ausläuft, in die Beschlussvorlage für den Bundestag aufnahm. Diese Eingabe wurde explizit abgelehnt, was die kurzfristige Einführung einer Post-EEG-Förderung unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu aktuellen Herausforderungen im Effizienz- und Erneuerbare-Energien-Bereich. Wir freuen uns, wenn Sie uns auch auf unsere Quartiers- und Post-EEG-Konzepte ansprechen.

Sophia Truong, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 981 - 4011
E-Mail: sophia.truong@pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357 - 5142
E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

Mittels Messkonzept hohe Nachzahlungen von EEG-Umlage verhindern

Im Zuge der Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) durch das „Energiesammelgesetz“ Ende 2018 hat der Gesetzgeber den Themenkomplex „Messen und Schätzen“ neu geregelt. In diesem Zusammenhang können für in der Vergangenheit nicht rechtskonform abgegrenzte Weiterleitungsmengen hohe Nachzahlungen der EEG-Umlage drohen. Ein bis zum 1. Januar 2021 umgesetztes Messkonzept kann zur Leistungsverweigerung berechtigen.

Seit dem „Energiesammelgesetz“ kreisen vielfältige Anwendungsfragen insbesondere um die neu in das EEG 2017 eingefügten §§ 62a, 62b EEG 2017. Das Augenmerk liegt hier im Wesentlichen darauf, durch die rechtskonforme Abgrenzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen eine Begrenzung der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Mengen (weiterhin) in Anspruch nehmen zu können.

Auch Öffentliche Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, Schwimmbäder, karitative Werke etc. müssen sich mit den Anforderungen an eine rechtskonforme Strommengenabgrenzung auseinandersetzen. Hintergrund ist, dass derartige Einrichtungen aufgrund des steigenden Energiebedarfs und der damit einhergehenden höheren Kosten zunehmend auf die Wärme- und Stromerzeugung durch KWK-Anlagen umgestiegen sind. Da in diesen Eigenversorgungskonstellationen regelmäßig eine Belieferung Dritter mit Energie erfolgt – zu denken ist etwa an integrierte Ladenlokale für gastronomische Betriebe, Kioske, Blumenhändler oder Entertainmentsysteme –, haben die jeweiligen Anlagenbetreiber grundsätzlich die Pflichten für Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfüllen. Für Drittstrommengen sind insoweit Meldepflichten zu beachten; die Mengen sind zudem 15-Minuten genau vom Eigenverbrauch abzugrenzen und sind anders als eigenerzeugte und selbst verbrauchte Mengen hinsichtlich der anfallenden EEG-Umlage nicht begünstigungsfähig.

Mit Blick auf die Vergangenheit ist zu beachten, dass der zuständige Netzbetreiber für vor dem 1. Januar 2018 verbrauchte Strommengen, welche unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen unterlagen, und die nicht mess- und eichrechtskonform voneinander abgegrenzt wurden, den jeweils geltenden höchsten EEG-Umlagesatz für die gesamte, also auch für die selbst verbrauchte Menge verlangen kann. Ein derartiger Zahlungsanspruch kann dabei bis zu zehn Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Hieraus können sich mitunter erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

In diesem Zusammenhang eröffnet § 104 Abs. 11 EEG 2017 die Möglichkeit, die Erfüllung des Anspruchs des Netzbetreibers auf Nachzahlung der EEG-Umlage für die gesamte Verbrauchsmenge zu verweigern.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass ein Messkonzept vorgelegt werden kann, mit dem erklärt wird, wie für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2021 verbraucht werden, eine rechtskonforme Mengenabgrenzung sichergestellt wird.

Da für die Aufstellung eines solchen Messkonzepts sowie für die Installation der erforderliche Messeinrichtungen unter Berücksichtigung von Lieferfristen und Betriebsabläufen mehrere Monate zu veranschlagen sind, sollte das Thema spätestens jetzt in Angriff genommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass auf Verlangen des zuständigen Netzbetreibers die Prüfung des Messkonzeptes durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich sein kann.

Hinweis

Gelingt es nicht, die rechtskonforme Mengenabgrenzung ab dem 1. Januar 2021 sicherzustellen und mittels Messkonzept nachzuweisen, kann ein Leistungsverweigerungsrecht nachträglich nicht mehr entstehen.

Gerne unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang kurzfristig und möchten Sie auf das diesem Newsletter anhängende Anschreiben aufmerksam machen.

Es würde uns freuen, uns mit Ihnen zu den oben dargestellten Aspekten auszutauschen.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

Dr. Karla Johanna Hamborg, Dipl.-Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 – 981 7289
E-Mail: karla.johanna.hamborg@pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wirtschaftsjurist, PricewaterhouseCoopers WPG GmbH
Tel.: +49 211 – 981 2287; E-Mail: sebastian.farin@pwc.com

Ihr Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981 - 4930
peter.mussaeus@pwc.com

RA Michael Küper
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981 – 5396
michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:

SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:

UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)